

EEG 2027

Update nach dem Kabinettsbeschluss

EEG 2027 & Netzpaket: Das wöchentliche Reform-Update
Dr. Yvonne Kerth und Dr. Markus Kahles
16.09.2026

Agenda

- ▶ Überblick zum Stand der Gesetzgebungsverfahren
- ▶ Refinanzierungsbeitrag
- ▶ Ausschreibungsbedingungen für Windenergieanlagen an Land:
 - Volumina und Termine
 - Referenzertragsmodell
 - Begrenzung von Entgelten zur Nutzung von Grundstücken
- ▶ Abschaffung der Einspeisevergütung
- ▶ Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt



Überblick zum Stand der Gesetzgebungsverfahren

Stand der Gesetzgebungsverfahren EEG 2027 und Netzpaket

Gesetzesvorhaben	Zu ändernde Gesetze und Verordnungen	Leaks	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Beschluss Bundestag	Beteiligung Bundesrat	Veröffentlichung im BGBl	Geplantes Inkrafttreten	EU-beihilfenrechtliche Genehmigung
Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor („EEG 2027“)	EEG 2023, MsbG, EEV, InnAusV (Aufhebung), EnFG	Referentenentwurf (Stand 21.04.2026) Arbeitsentwurf (Stand 22.01.2026)	Referentenentwurf (Stand 17.07.2026) Länder- und Verbändeanhörung	Regierungsentwurf (Stand 29.07.2026) BT-Drs. 21/7867 v. 07.09.2026 (Vorabfassung)				01.01.2027	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens („Netzpaket“)	EnWG, EEG 2023, WindSeeG, KWKG, KraftNAV, StromNZV	Referentenentwurf (Stand 17.04.2026) Referentenentwurf (Stand 30.01.2026)	Referentenentwurf (Stand 17.07.2026) Länder- und Verbändeanhörung	Regierungsentwurf (Stand 29.07.2026) BT-Drs. 21/7866 v. 07.09.2026 (Vorabfassung)				Am Tag nach der Verkündung	Nicht erforderlich



Refinanzierungsbeitrag

Grundzüge nach dem EEG 2027-RegE

Warum wird der Refinanzierungsbeitrag (RB) eingeführt?

- ▶ EU-rechtlicher Hintergrund:
 - EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-VO fordert Einführung zweiseitiger Differenzverträge in direkten Preisstützungssystemen für Strom aus erneuerbaren Energien ab 17.07.2027.
 - EU-Beihilfegenehmigung des EEG 2023 läuft am 31.12.2026 aus: EU-KOM fordert Einführung eines Abschöpfungsmechanismus, um angemessene Höhe der Förderung sicherzustellen.



Wer muss den Refinanzierungsbeitrag (RB) bezahlen? (§ 21d EEG 2027-RegE)

- ▶ RB-Pflicht für **neue** EE-Anlagen mit installierter Leistung **größer 100 kW**, die Förderung **beanspruchen**:
 - durch Zuschlag in Ausschreibungen,
 - durch Mitteilung an den Netzbetreiber, wenn keine Ausschreibungspflicht besteht.
- ▶ Ausgenommen sind Biomasseanlagen (außer Klär- und Deponiegasanlagen).
- ▶ RB zu zahlen für den **in das Netz eingespeisten** Strom (§ 21d Abs. 1 S. 1).
Erzeugte Mengen ohne Netzeinspeisung sind nicht erfasst (z. B. Eigenverbrauch, On-Site-PPA, Direktleitung).
- ▶ RB **auch bei zwischenzeitlichem Wechsel in die „sonstige Direktvermarktung“** zu zahlen (§ 21d Abs. 1 S. 2), **außer** bei Verzicht auf künftige Förderung innerhalb der ersten zehn Jahre (§ 21e).

Was muss (nicht) bezahlt werden?

- ▶ RB wird **abstrakt und unabhängig** vom tatsächlich erzielten Erlös des Anlagenbetreibers berechnet. Die Abschöpfung erfolgt **nicht**, wenn der individuelle Markterlös über dem anzulegenden Wert (AW) liegt. Es erfolgt somit keine „Abschöpfung“ individueller Markterlöse.
- ▶ Sondern: RB-Pflicht greift in **Abschöpfungsjahren**. Ein Abschöpfungsjahr liegt vor, wenn der technologiespezifische Jahresmarktwert (JW) über dem anzulegenden Wert (AW) liegt (§ 21d Abs. 1, § 23a i. V. m. Nr. 4.1 Anlage 1).
- ▶ Es verbleiben Potenziale für optimierte Vermarktung (z.B. mit Speichern).

Was wird in Zeiten geringer oder negativer Preise bezahlt?

- ▶ Anpassung des RB für Zeiträume **geringer Markterlöse** (Nr. 4.2 Anlage 1):
 - Gilt für Viertelstunden, in denen der Spotmarktpreis $\leq$ RB + Mindesterlös.
 - Mindesterlös: 1,5 ct/kWh für Offshore, 0,5 ct/kWh für Solar, 1 ct/kWh für „sonstige Anlagen“.
 - $RB_{\text{angepasst}} = \text{Spotmarktpreis} - \text{Mindesterlös}$.
 - „Dynamische Abschöpfung“ soll Erzeugung auch bei schwach positiven Preisen anreizen.
- ▶ Für Viertelstunden **negativer Spotmarktpreise** reduziert sich RB auf null (§ 51 Abs. 1).

Wie wird der Refinanzierungsbeitrag bezahlt?

- ▶ Netzbetreiber müssen Anspruch auf Zahlung des RB gegen Anlagenbetreiber durchsetzen (§ 21d Abs. 3).
- ▶ RB-Pflicht wird vier Wochen nach Zugang der Endabrechnung des Netzbetreibers beim Anlagenbetreiber fällig (§ 26 Abs. 1).
- ▶ Netzbetreiber kann Abschläge auf zu erwartenden RB verlangen (§ 26 Abs. 2) und mit RB-Forderung auch gegenüber Ansprüchen des Anlagenbetreibers aufrechnen (§ 27 Abs. 1).



Ausschreibungsbedingungen für Windenergieanlagen an Land

Geplante Änderungen nach EEG 2027-RegE

Ausschreibungsvolumina, -termine und -varianten

- ▶ Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land um 12 GW erhöht von zuvor jeweils 10.000 MW in den Jahren 2027-2032 auf (§ 28 Abs. 2)
 - 15.000 MW in 2027 und 2028,
 - 12.000 MW in 2029,
 - 10.000 MW in den Jahren 2030 bis 2032.
- ▶ Drei statt vier Ausschreibungstermine pro Jahr für die regulären Ausschreibungen (§ 28 Abs. 1):
 - 2027: 1. Februar, 1. Mai, 1. November
 - 2028-2032: 1. Mai, 1. August und 1. November.
- ▶ Ein Ausschreibungstermin pro Jahr für die neuen Resilienzausschreibungen (§ 28e Abs. 1 Nr. 1): 1. August 2027, 2028 bis 2032 jeweils der 1. Februar (3.500 MW/a für WEA an Land).

Referenzertragsmodell

Vier Windregionen im Referenzertragsmodell (§ 36h EEG 2027-RegE) (I)

Küstenregion (§ 3 Nr. 31a)

- Gütefaktor mind. 80 % (Korrekturfaktor max. 1,16)

Region Mitte-Nord (§ 3 Nr. 38)

- Gütefaktor mind. 70 % (Korrekturfaktor max. 1,29)

Übrige Regionen

- Gütefaktor mind. 60 % (Korrekturfaktor max. 1,42)

Südregion (§ 3 Nr. 43c)

- Gütefaktor mind. 50 % (Korrekturfaktor max. 1,65 statt bisher 1,55)

Vier Windregionen im Referenzertragsmodell (§ 36h EEG 2027-RegE) (II)

- ▶ Soll in Küstenregion und Region Mitte-Nord für geringere Kompensation von Mindererträgen sorgen. Anhebung des Korrekturfaktors in der Südregion soll mehr Zuschläge im Süden anreizen.
- ▶ Übergangsregelungen für Anlagen in der Küstenregion und der Region Mitte-Nord mit Zuschlagsverfahren vor dem 01.01.2029 (§ 36h Abs. 1a und 1b).
- ▶ Keine Kompensation von Mindererträgen durch Windsektormanagement mehr (Nr. 7.1 lit. d) und Nr. 7.2 lit. d) Anlage 2).

Begrenzung von Entgelten zur Nutzung von Grundstücken

Begrenzung von Entgelten zur Nutzung von Grundstücken (§§ 36d, 53a EEG 2027-RegE)

Anwendungsbereich

Anlagen

- ▶ Neue WEA in Ausschreibungen ab 01.01.2028.
- ▶ Ausnahmen für WEA mit gesetzlich bestimmtem AW; WEA, die durch Mitteilung nach § 21e spätestens bis zum 10. Jahr nach IB komplett aus der Förderung ausgestiegen sind; Flugwindenergieanlagen.

Flächen

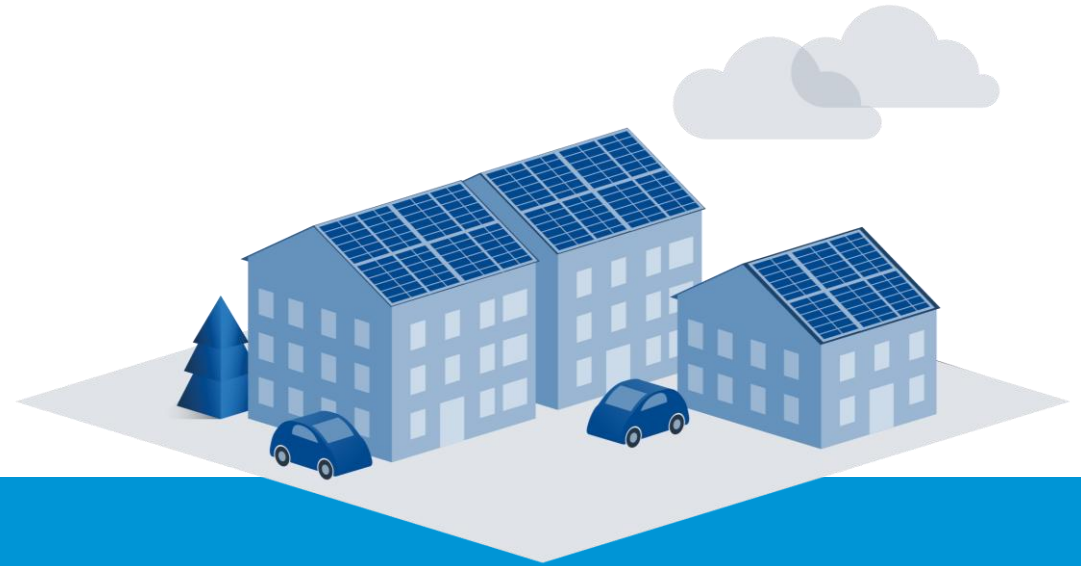
- ▶ Flächen zur Errichtung und zum Betrieb von WEA,
- ▶ Flächen für Nebenanlagen im Umkreis von 2.500 m um die Turmmitte,
- ▶ bauordnungsrechtliche Abstandsflächen.

Entgeltbegrenzung

- ▶ Max. 3,5 % des Produkts aus jährlich erzielbarem Standortertrag und AW
- ▶ Betrachtungszeitraum: Inbetriebnahmejahr + 19 Folgejahre (Zahlungen vor Inbetriebnahmejahr werden berücksichtigt).
- ▶ Maßgeblich ist Summe aller relevanten Entgeltzahlungen.

Durchsetzung?

- ▶ Nachweis durch Eigenerklärung im Gebotsverfahren.
- ▶ Kontrolle über Netzbetreiber bei „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten“ (Wirtschaftsprüfertestat).
- ▶ Sanktion über Pönale nach § 53a EEG-E: 50 € pro kW installierter Leistung und Jahr ab Feststellung des Verstoßes (keine Rückwirkung), Zuschlag bleibt.



Abschaffung der Einspeisevergütung

Optionen für neue Anlagen unter 100 kW

Überblick

- ▶ Die **klassische Einspeisevergütung** für neue EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW wird nach dem EEG 2027-RegE **abgeschafft**. Für Bestandsanlagen ändert sich insoweit nichts.
- ▶ Neuer Sammelbegriff: „**Netzbetreiberabnahme**“ (§ 21 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE)
 - Nr. 1: **Befristete Übergangszahlungen** (neu)
 - Nr. 2: Unentgeltliche Abnahme (modifiziert: nur unter 100 kW)
 - Nr. 3: Anschlussvergütung für ausgeforderte Anlagen (materiell unverändert)
- ▶ **Marktprämie** nur für neue EE-Anlagen **ab 25 kW**; jedoch Ausnahme für ertüchtigte Wasserkraftanlagen (§ 20 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE)
- ▶ Neues Förderinstrument für EE-Anlagen unter 25 kW:
Befristeter Direktvermarktungsbonus in der sonstigen Direktvermarktung (§ 50c i.V.m. § 20a EEG 2027-RegE)

Die befristete Übergangszahlung

§§ 19 Abs. 1 Nr. 2, 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE

Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG-RegE

- ▶ Berechtigt sind Anlagenbetreiber von neuen EE-Anlagen (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG-RegE)
 - < 50 kW (bei Inbetriebnahme vor Ende 2027)
 - < 25 kW (bei Inbetriebnahme vor Ende 2028)
 - < 7 kW (bei Inbetriebnahme vor Ende 2030)
- ▶ **Höhe** des Anspruchs:
 - Anzulegender Wert (EE-technologiespezifisch) minus 1 Cent/kWh (§§ 23 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 5, 53 Abs. 1 EEG-RegE)
 - Kein Zahlungsanspruch für Zeiten negativer Preise, sobald iMSys eingebaut; jedoch: Verlängerung des Förderzeitraums (§§ 51 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Var. 1, 51a Abs. 1 EEG 2027-RegE)
- ▶ **Dauer** des Anspruchs: Bis zum Ende des 36. Kalendermonats, der auf die Inbetriebnahme folgt (§ 25 Abs. 2 EEG 2027-RegE)
- ▶ Festlegung der BNetzA ggf. möglich (§ 85 Abs. 2 Nr. 2a EEG 2027-RegE) zur
 - Verlängerung der Anspruchsdauer über die regulären 36 Monate hinaus (lit. a)
 - Erweiterung des Anwendungsbereichs für Anlagen < 25 kW bei Inbetriebnahme ab 2029 (lit. b)

Der Direktvermarktungsbonus, § 50c EEG 2027-RegE

Zahlungsanspruch **gegen den Netzbetreiber** nach § 50c Abs. 1 EEG 2027-RegE

- ▶ Zur Kompensation der zusätzlichen Kosten der Direktvermarktung in der „Hochlaufphase“
- ▶ Berechtigt sind Betreiber von EE-Anlagen **< 25 kW** in der **sonstigen Direktvermarktung** (§ 21a EEG 2027-RegE)
- ▶ **Höhe** des Anspruchs (§ 50c Abs. 4, Abs. 6 EEG 2027-RegE):
 - Bonus i.H.v. **1,5 Ct/kWh**
 - Kein Bonus für Zeiten negativer Preise, jedoch: Verlängerung des Förderzeitraums (§ 50c Abs. 6 i.V.m. §§ 51 Abs. 1, 51a EEG 2027-RegE)
- ▶ **Dauer** des Anspruchs: **bis zum Ende des 48. Kalendermonats** nach erstmaliger Zuordnung zur Direktvermarktung, aber: endet früher, wenn Wechsel aus der Direktvermarktung in die Netzbetreiberabnahme (§ 50c Abs. 5 EEG 2027-RegE)

Keine grundlegenden Änderungen d. technischen Anforderungen §§ 9, 10b EEG 2027-RegE und §§ 29 Abs. 1, 45 Abs. 1 MsbG-RegE

Anlagen **> 2 kW** (aktuell: > 7 kW) werden mit intelligentem Messsystem und Steuerungseinrichtung ausgestattet (§§ 29 Abs. 1, 45 Abs. 1 MsbG-RegE).

Bis zum Einbau von iMSys und Steuerungseinrichtung **gilt:**

Für Anlagen ab 25 kW (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2027-RegE)

- Fernsteuerbarkeit
- In der **Netzbetreiberabnahme** gilt: Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 60 %

Für Anlagen unter 25 kW (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2027-RegE)

- Keine besonderen technischen Anforderungen, insb. keine jederzeitige Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung noch Fernsteuerbarkeit
- Für **alle Veräußerungsformen** gilt: Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 60 %

Solaranlagen des zweiten Segments unter 100 kW müssen (**dauerhaft** und unabhängig von der Veräußerungsform und vom iMSys-Einbau) ihre Wirkleistungseinspeisung **auf 50 % begrenzen** (§ 9 Abs. 2b EEG 2027-RegE).

Falls **Direktvermarktung des Stroms**: Jederzeitige Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit durch die Direktvermarktungsunternehmen (§ 10b Abs. 1 EEG 2027-RegE)



Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Beihilfevorbehalt

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- ▶ EEG 2027 soll am 01.01.2027 in Kraft treten (Art. 7 S. 1 RegE).
 - ▶ Grundsatz der Übergangsbestimmungen: Für Strom aus Anlagen (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE),
 - die vor dem 01.01.2027 in Betrieb genommen wurden (lit. a) oder
 - deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 01.01.2027 ermittelt wurde (lit. b)
- gilt bestehendes Recht, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 100 Abs. 2-9).

Übergangsbestimmung für Windenergieausschreibungen 2027 (§ 103 EEG 2027-RegE)

- ▶ Kann Gebotstermin zum 1. Februar 2027 nicht durchgeführt werden, wird das Ausschreibungsvolumen gleichmäßig auf die Gebotstermine am 1. Mai und 1. November verteilt.
- ▶ Verzögerungsrisiko laut Entwurfsbegründung:
 - EEG 2027 soll erst zum 01.01.2027 in Kraft treten. Ausschreibungen müssen fünf Wochen vor Termin bekannt gemacht werden.
 - Rechtzeitige beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission?

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt (§ 104 EEG 2027-RegE)

- ▶ EEG bis zum 31.12.2026 genehmigt. Danach greift EU-beihilfenrechtliches Durchführungsverbot (Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV).
- ▶ Daher stehen alle förderrelevanten Bestimmungen des EEG 2027 unter Genehmigungsvorbehalt.
- ▶ Neue Beihilfen dürfen so lange nicht ausgezahlt werden, bis die Genehmigung erteilt ist. Ob und in welchem Umfang Beihilfen ausgezahlt werden dürfen, hängt vom Inhalt der Genehmigung ab.
- ▶ Mögliche beihilfenrechtliche Themen, u. a.: Refinanzierungsbeitrag, Referenzertragsmodell, Regelung zu negativen Preisen, ...



29. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

Das EEG 2027: Neue Bedingungen für Netzanschluss und Förderung

23. und 24. September 2026, Congress Centrum Würzburg

Stiftung
Umweltenergierecht

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Dr. Yvonne Kerth

Dr. Markus Kahles

kerth@stiftung-umweltenergierecht.de

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages